

Ausfertig



Oberlandesgericht Hamm 07. Juni 2021

Beschluss

III-4 RVs 50/21 OLG Hamm
6 Ss 153/21 GStA Hamm
36 Ds – 600 Js 599/19 – 110/20 AG Münster

Strafsache

gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Clemens Michalke,
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,

wegen Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen.

Auf die (Sprung-)Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Münster 01.02.2021 hat der 4. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 27.05.2021 durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED],
den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und
die Richterin am Landgericht [REDACTED]

nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten bzw. seines Verteidigers einstimmig

b e s c h l o s s e n :

Das angefochtene Urteil wird mit den zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten des Rechtsmittels – an eine andere als Strafrichter zuständige Abteilung des Amtsgerichts Münster zurückverwiesen.

Gründe:

I.
Das Amtsgericht Münster hat den Angeklagten mit Urteil vom 01.02.2021 wegen „Verschaffens von falschen Ausweisen“ zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30,00 € verurteilt. Der Angeklagte war am 22.03.2018 von Athen nach Düsseldorf geflogen. Aufgrund des Verdachts der unerlaubten Einreise zur Arbeitsaufnahme war er bei der Einreisekontrolle am Düsseldorfer Flughafen durchsucht worden. Dabei waren in seinem Gepäck zwei pakistanische Reisepässe und ein griechischer Führerschein gefunden worden.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts war bei dem ersten pakistanischen Reisepass Nr. [REDACTED] (ausgestellt für [REDACTED] die Nummer der Identitätskarte mittels mechanischer Rasur verändert worden. Bei dem weiteren pakistanischen Reisepass Nr. [REDACTED] (ausgestellt für [REDACTED]) waren die Lichtbilddatenseite und die hintere Einbandinnenseite entfernt und ausgetauscht sowie die Seiten 9 und 10 entfernt worden; ferner enthielt der zweite Reisepass zwei gefälschte griechische Grenzkontrollstempel und ein gefälschtes griechisches Visum. Bei dem griechischen Führerschein mit der Nr. 0 [REDACTED] handelte es sich laut den Feststellungen um eine Totalfälschung; dieser entsprach in druck- und sicherungstechnischer Hinsicht, in Druckbild und Druckbildverfahren und der Reaktion des Dokumentes unter UV-Licht nicht dem Referenzmaterial.

Das Amtsgericht hat aufgrund dieser Feststellungen angenommen, der Angeklagte habe den Tatbestand des Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen „gem. §§ 276, 276 a StGB“ in drei gem. § 52 StGB tateinheitlich begangenen Fällen erfüllt.

Gegen das Urteil wendet sich der Angeklagte mit der (Sprung-)Revision. Er rügt die Verletzung materiellen Rechts:

Die Generalstaatsanwaltschaft hat unter näherer Darlegung beantragt, den Tenor des angefochtenen Urteils und die Liste der angewendeten Vorschriften zu berichtigen und die Revision im Übrigen gemäß § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

II.

Die zulässige (Sprung-) Revision hat auf die Sachrüge hin Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht (§§ 354 Abs. 2, 349 Abs. 4 StPO).

Die Überprüfung des angefochtenen Urteils hat einen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Die Beweiswürdigung, mit der das Amtsgericht zu der Überzeugung kommt, dass der Angeklagte es unternommen hat, unechte bzw. verfälschte amtliche Ausweise einzuführen, hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Grundsätzlich ist die Beweiswürdigung zwar Sache des Tatrichters. Das Revisionsgericht kann aber eingreifen, wenn diese rechtsfehlerhaft ist, insbesondere wenn sie Widersprüche oder erhebliche Lücken aufweist oder mit Denkgesetzen oder gesicherten Erfahrungssätzen nicht vereinbar ist (Senatsbeschluss vom 15.09.2016 - III-4 RVs 107/16 -, sowie Senatsbeschluss vom 08.06.2017 - III-4 RVs 64/17 -, juris). Dabei ist es Aufgabe des Tatrichters, im Rahmen der Beweiswürdigung eine Begründung dafür zu geben, auf welchem Wege er zu den Feststellungen gelangt ist, die Grundlage der Verurteilung geworden sind. Er ist deshalb gehalten, die in der Hauptverhandlung verwendeten Beweismittel im Urteil erschöpfend zu würdigen, soweit sich aus ihnen bestimmte Schlüsse zu Gunsten oder zu Ungunsten des Angeklagten herleiten lassen (BGH, Beschluss vom 21.09.2005 – 2 StR 311/05 –, juris).

Vorliegend lässt das Urteil Beweisgründe und Beweiswürdigung zu den getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Unechtheit bzw. der Verfälschung der drei vom Angeklagten bei sich geführten Ausweise (§ 276 Abs. 1 StGB) vollständig vermissen; dieser Mangel ist auf die Sachrüge hin zu beachten (BGH, Beschluss vom 24.06.2010, - 4 StR 260/10 -, m.w.N., - juris).

Aus der Beweiswürdigung des amtsgerichtlichen Urteils ergibt sich lediglich, dass der Sachverhalt aufgrund der geständigen Einlassung des Angeklagten sowie aufgrund der erhobenen Beweise, „insbesondere des in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesenen Ermittlungsberichts (Bl. 99 ff.) sowie des auszugsweise verlesenen und dem Angeklagten vorgehaltenen Ausleseberichts des vom Angeklagten mit sich geführten Mobiltelefons (Bl. 298 ff.)“ feststehe. Es sei festzustellen, dass der Angeklagte es zur Überzeugung des Gerichts jedenfalls für möglich gehalten habe, dass er gefälschte Ausweispapiere einfuhrte und dieses auch billigend in Kauf genommen habe.

Nähere Angaben dazu, wie überhaupt vom Amtsgericht festgestellt worden ist, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Ausweispapieren tatsächlich um Fälschungen handelte bzw. an diesen Dokumenten nachträglich Manipulationen vorgenommen worden waren, fehlen indes. So bleibt insbesondere offen, wie das Amtsgericht zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der griechische Führerschein in druck- und sicherungstechnischer Hinsicht, in Druckbild und Druckbildverfahren und der Reaktion des Dokumentes unter UV-Licht nicht dem Referenzmaterial entsprach

und um welches „Referenzmaterial“ es sich dabei handelte. Die drei Dokumente wurden hinsichtlich ihrer Echtheit offensichtlich weder durch einen Sachverständigen begutachtet noch wird zumindest eine Inaugenscheinnahme der Tatmittel durch das Gericht oder die Einvernahme eines entsprechend sachverständigen Zeugen erwähnt; es bleibt nach dem Urteil sogar unklar, ob die Ausweise überhaupt asserviert worden waren und dem Gericht bei der Hauptverhandlung vorlagen.

Das angefochtene Urteil beruht auch auf dem aufgezeigten Rechtsfehler, denn es ist nicht ausgeschlossen, dass sich eine Fälschung der Dokumente bzw. eine Manipulation an den Dokumenten mit den vom Amtsgericht im Rahmen der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen nicht feststellen ließ.

Um dem neuen Tatrichter widerspruchsfreie neue Feststellungen zu ermöglichen, waren die dem angefochtenen Urteil zu Grunde liegenden Feststellungen insgesamt aufzuheben (§ 353 Abs. 2 StPO).

■ ■ ■
Ausgefertigt

F. J. ...

■ Justizbeschäftigter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

